

# **Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Onlinezugangsgesetzes sowie weiterer Vorschriften**

Stellungnahme vom 09.02.2023

## **I. Einleitung**

Die Arbeitsgruppe OZG des BFIT-Ausschusses für barrierefreie Informationstechnik nach § 5 der BITV 2.0 nimmt wie folgt Stellung zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Onlinezugangsgesetzes des Bundesministeriums des Innern und für Heimat vom 26. Januar 2023.

Die Arbeitsgruppe nimmt wohlwollend zur Kenntnis, dass Barrierefreiheit schon Eingang gefunden hat in das OZG sowie in den neuen Referentenentwurf. Allerdings hat die Formulierung schon im OZG 1.0 gezeigt, dass eine Barrierefreiheit der Verwaltungsleistungen nicht erreicht werden konnte. Daher fordert die Arbeitsgruppe, dass die gesamte Nutzung von digitalen Verwaltungsleistungen von der Antragsstellung bis zur Bescheiderteilung, einschließlich der Suchfunktion, dem Antragsassistenten und der Nutzerkonten nutzerfreundlich und barrierefrei gestaltet sein muss.

Dies gebietet schon die UN-Behindertenrechtskonvention (BGBl. II 2008, S. 1419; Bekanntmachung des Inkrafttretens BGBl. II 2009, S. 818) sowie die Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen.

Um diesen verbindlichen Regelungen Rechnung zu tragen, sind die einzelnen Regelungen im aktuellen Entwurf des Onlinezugangsgesetzes, um die Anforderungen zur Barrierefreiheit und Nutzerfreundlichkeit in allen Paragraphen zu ergänzen.

## **II. Regelungen im OZG**

### **1. Zu § 7 OZG:**

Der Gesetzentwurf sieht in § 7 Abs. 1 OZG eine sehr begrenzte Nutzerfreundlichkeit nur von IT-Komponenten, und Abs. 2 die Barrierefreiheit von elektronischen Verwaltungsleistungen vor. Dies reduziert den Anwendungsbereich, daher sind in Abs. 1 die elektronischen Verwaltungsleistungen und Abs. 2 IT-Komponenten zu ergänzen.

Die einschränkende Formulierung in Abs. 1 und Abs. 2 „die den übergreifenden informationstechnischen Zugang zum Portalverbund dienen“ ist zu streichen, da Barrierefreiheit und Nutzerfreundlichkeit umfassend herzustellen sind.

Menschen mit Beeinträchtigungen sind frühzeitig in die Entwicklung von digitalen Verwaltungsleistungen mit einzubeziehen, beginnend mit der Konzeption bis hin zur Endabnahme.

Dies vorausgeschickt, im Einzelnen:

#### **a)**

§ 7 Abs. 1 sollte ergänzt werden:

Bei der Planung und Entwicklung sind die Anforderungen aller Nutzergruppen einschließlich der Anforderungen älterer Menschen und von Menschen mit unterschiedlichen Beeinträchtigungen von Anfang an zu berücksichtigen.

In der Begründung sollte aufgenommen werden, dass die Nutzerfreundlichkeit im Sinne der Normen zur Usability (wie beispielsweise der Normenreihe DIN EN ISO 9241 zur Ergonomie der Mensch-System-Interaktion beschrieben werden (z.B. DIN EN ISO 9241-11: Gebrauchstauglichkeit: Begriffe und Konzepte, DIN EN ISO 9241-110: Interaktionsprinzipien; DIN EN ISO 9241-112: Grundsätze der Informationsdarstellung; DIN EN ISO 9241-125: Empfehlungen zur visuellen Informationsdarstellung; DIN EN ISO 9241-143: Formulardialoge; DIN EN ISO 9241-210: Prozesse zur Gestaltung gebrauchstauglicher für interaktiver Systeme; DIN EN ISO 9241-220: Prozesse zur Ermöglichung, Durchführung und Bewertung menschenzentrierter Gestaltung für interaktive Systeme) umzusetzen ist.

Die Beteiligung von Usability Experten sowie Durchführung von Usability Tests durch Nutzergruppen mit unterschiedlichen Beeinträchtigungen sind hierfür zwei wichtige Instrumente.

## **b)**

Arbeitsgruppe OZG macht folgenden Vorschlag:

Der IT-Planungsrat beauftragt die FITKO die öffentlichen Stellen von Bund, Ländern und Kommunen bei der Verwirklichung von Barrierefreiheit und Nutzerfreundlichkeit nach dem Onlinezugangsgesetz zu beraten und zu unterstützen.

Hierzu könnten Vorlagen für Digitallabore erstellt, Erfahrungsaustausche und Beratung organisiert werden. Die FITKO kann dazu Kontakte zu den Kompetenzzentren, den Überwachungsstellen und den Netzwerken in den Ländern herstellen.

Aus den Reihen der FITKO nimmt ein Experte für digitale Barrierefreiheit beratend an den Sitzungen des IT-Planungsrates teil.

## **c)**

Sofern der Bund Mittel zur Umsetzung dieses Gesetzes an Länder und Kommunen vergibt, ist im Rahmen des Controllings sicherzustellen, dass die Nutzerfreundlichkeit und die Barrierefreiheit erfolgreich umgesetzt wurden.

### **2. Zu § 4 Abs. 2 Antragsassistenz**

Im § 4 Abs. 2 ist in der Definition des Antragsassistenten das Wort „barrierefrei“ zu ergänzen.

Weiterhin ist im Rahmen des OZG darauf zu achten, dass alle IT-Komponenten barrierefrei umgesetzt werden.

### **3. Zu § 9a OZG:**

Für den elektronischen Personalausweises nach § 18 des Personalausweisgesetzes fehlt bisher eine gesetzliche Verpflichtung zur Barrierefreiheit.

Dies ist zwingend erforderlich, um eine Identifizierung wie nach § 9a Abs. 2 vorgesehen, vornehmen zu können.

#### **4. Zu § 12 OZG:**

Die Arbeitsgruppe begrüßt die vorgesehene Evaluierung nach § 12 OZG.

Zur Sicherstellung der erfolgreichen Umsetzung von Nutzerfreundlichkeit und Barrierefreiheit – wie in § 7 OZG vorgesehen – § 12 OZG so zu ergänzen, dass auch die Verwirklichung von Barrierefreiheit und Nutzerfreundlichkeit in die regelmäßige Evaluierung einzubeziehen ist.

Im Zuge der Transparenz sollten auch die Ergebnisse zur Barrierefreiheit und Nutzerfreundlichkeit öffentlich bereitgestellt werden.